



SPIEL MIT!

Arbeitshilfe
für die Einrichtung von Spielgruppen



Arbeitshilfe für die Einrichtung von Spielgruppen

Anfragen zur Gründung von Spielgruppen haben beide Landesjugendämter in NRW veranlasst, eine Arbeitshilfe für Jugendämter und Träger bzw. interessierte Träger von Spielgruppen zu entwickeln. Diese soll dazu dienen, Initiatoren von Spielgruppen und Eltern eine Orientierungshilfe zu geben, wie die Rahmenbedingungen für diese Betreuungsform gestaltet sein müssen, um eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB (Sozialgesetzbuch) VIII zu erhalten.

Die Inhalte im Überblick:

1.	Definition einer Spielgruppe	2
2.	Trägerschaft	3
3.	Betriebserlaubnis.....	4
4.	Räumlichkeiten	5
4.1	Lage und Beschaffenheit der Räume	5
4.2	Ausstattung	5
4.3	Einbeziehung von weiteren Institutionen.....	5
5.	Struktur der Spielgruppen.....	7
6.	Öffnungs- und Betreuungszeiten.....	8
7.	Personal	9
8.	Pädagogische Konzeption der Spielgruppe.....	10
9.	Zusammenfassung.....	11



1. Definition einer Spielgruppe

Spielgruppen sind ein niederschwelliges sozialpädagogisches Angebot, in dem Kinder ab einem Jahr bis zum Eintritt in eine Kindertageseinrichtung betreut werden. Es sind feste Gruppen für Kinder, die den Kontakt zu anderen Kindern ermöglichen und ihnen soziale Erfahrungen in einer überschaubaren, möglichst altersgemischten Gruppe vermitteln sollen.

Sie tragen zu einem differenzierten bedarfsgerechten Betreuungsangebot bei und sind ein Baustein innerhalb des Netzwerkes der Betreuungs- und Förderangebote in NRW.

Spielgruppen sind Einrichtungen gemäß § 22 SGB VIII, jedoch keine Kindertageseinrichtung nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) NRW. Ihr inhaltliches Angebot richtet sich nach dem Alter und den individuellen Bedürfnissen der Kinder.

Im Alter zwischen einem und vier Jahren durchleben Kinder wichtige Entwicklungsphasen, in denen sich wesentliche Fortschritte zur Eigenständigkeit eines Kindes vollziehen. Diese sind in der Spielgruppe individuell und im Zusammenwirken mit den Eltern zu begleiten.

Im Vordergrund stehen die Bedürfnisse der Kinder nach

- emotionaler Wärme
- Zuwendung
- Geborgenheit und Sicherheit

Kinder brauchen Erfahrungsräume, die von verlässlichen Bezugspersonen verstanden und fürsorglich gestaltet werden, damit Kinder in ihrer ganzheitlichen Entwicklung positive Erfahrungen machen.

Das Leben in altersübergreifenden Bezügen erlaubt Kindern, sich vielseitige soziale Erfahrungen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen, die sie für ihr eigenaktives Handeln benötigen.

Kinder werden in Spielgruppen in ihrer Selbständigkeit gefördert und lernen, in einem für ihr Erleben überschaubaren Zeitraum, sich von den Eltern zu lösen und auf andere Beziehungen zu Erwachsenen und Kindern einzulassen.



2. Trägerschaft

Grund für die Errichtung von Spielgruppen ist häufig das Interesse der Eltern, ihren Kindern früh Kontakte mit anderen Kindern zu ermöglichen.

Solche Betreuungsangebote bieten öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe an:

- andere freie Träger (z. B. Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt, Der Paritätische mit seinen angeschlossenen Mitgliedsorganisationen,)
- konfessionelle Träger der Jugendhilfe
- Kreise, Städte, Gemeinden

- Eltern, die sich zu einem Trägerverein zusammenschließen, um eigenständig die Trägerschaft der Spielgruppe zu übernehmen

- Private Träger, z. B. Einzelpersonen wie eine Erzieherin mit mindestens 2-jähriger Berufserfahrung

Weitere beratende Hinweise können bei den örtlichen Jugendämtern eingeholt und/oder dem „Glossar zur Gründung einer Tageseinrichtung für Kinder“ mit dem Titel „Erfolgreich starten!“ entnommen werden.

Der Erstkontakt mit dem örtlich zuständigen Jugendamt ist erforderlich, denn das örtliche Jugendamt ist zuständig für die Bedarfsplanung und die Schaffung von Kita-Plätzen. Das Jugendamt berät und informiert über die Bedarfsentwicklung und kennt die Einrichtungen.



3. Betriebserlaubnis

Spielgruppen bedürfen aufgrund ihrer Angebotsstruktur einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Darin legt der Gesetzgeber fest, dass Träger einer Einrichtung, die Kinder ganztägig oder einen Teil des Tages betreuen, eine Betriebserlaubnis benötigen.

In einer Spielgruppe werden in der Regel gleichzeitig mehr als 5 Kinder betreut. Sie gilt als Tageseinrichtung gemäß § 22 SGB VIII, aber nicht als Einrichtung nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) NRW. **Eine finanzielle Förderung mit Landesmitteln (KiBiz) ist deshalb nicht möglich.**

Ausführliche Informationen, wichtige Broschüren sowie Anträge zur Erteilung der Betriebserlaubnis finden Sie auf den jeweiligen Internetseiten der Landesjugendämter/Kindertageseinrichtungen unter:

www.lvr.de

www.lwl.org

Der Antrag auf Betriebserlaubnis ist über das örtliche Jugendamt an das Landesjugendamt zu stellen.

Für die Erteilung einer Betriebserlaubnis wird benötigt

- Angaben zur Trägerschaft
- Ort und Adresse der Spielgruppe
- Angaben zu den Räumen – Grundrisspläne –
- Angaben zum Außengelände
- Angaben zum Personal (Personalbogen):
Benennung der Leitung und der 2. Kraft,
Personalunterlagen nur von der Leitung,
beruflicher Werdegang und Abschlusszeugnis der
fachlichen Ausbildung sowie Vorlage der erwei-
terten Führungszeugnisse § 30a Bundeszentral-
registergesetz (BZRG) von jeder Mitarbeiterin und
jedem Mitarbeiter.
- Gruppengröße
- das Alter bzw. das Geburtsdatum der Kinder
- Angaben zur Öffnungszeit
- eine pädagogische Konzeption
- die Stellungnahmen der unter Punkt 4.3 aufgeföhrten Institutionen



4. Räumlichkeiten

Bei der Planung einer Spielgruppe sind viele unterschiedliche Aspekte zu beachten. Auch das Zusammenarbeiten mit verschiedenen Ämtern ist erforderlich wie z. B. dem Bauamt (Nutzungsänderungsantrag, Brandschutz), der Unfallkasse, dem Gesundheitsamt oder der Berufsgenossenschaft).

4.1 Lage und Beschaffenheit der Räume

Bei der Auswahl der Räume sollte beachtet werden:

- die Erreichbarkeit durch die Eltern
- Lage, Größe und Beschaffenheit
wie Belichtung und Belüftung
wie Erreichbarkeit und Fluchtmöglichkeiten im Brandfall
- gut erreichbarer, beheizbarer Sanitärbereich mit Pflege- und Wickelbereich und Warmwasseranschluss
- Nutzung einer Küche
- eigene Außenspielfläche am Haus oder in erreichbarer Nähe

Weitere Ausführungen dazu können der als Anlage beigefügten Tabelle entnommen werden.

Die alleinige Nutzung der Räume durch eine Spielgruppe muss während der Betreuungszeit gesichert sein.

Zum Schutze der Kinder besteht Rauchverbot in den Räumen. Hygienische Anforderungen des Gesundheitsamtes sind zu beachten, insbesondere wenn eine Doppelnutzung außerhalb der Betreuungszeiten der Spielgruppe vorliegt.

4.2 Ausstattung

Zur Ausstattung gehören:

- kindgemäßes Mobiliar
- unterschiedlich gestaltete Spielecken und Rückzugsbereiche (Bodenspielflächen)
- altersgemäßes Spiel- und Beschäftigungsmaterial
- separate Wickelmöglichkeit mit entsprechendem Zubehör
- Telefon/Handy
- Erste Hilfe Kasten (DIN 13157)

Unfallschutzmaßnahmen sind entsprechend der Stellungnahme des Versicherungsträgers auszuführen.

4.3 Einbeziehung von weiteren Institutionen

Folgende Ämter/Versicherungen sind einzubeziehen:

Jugendamt

- Das örtliche Jugendamt ist für die Jugendhilfeplanung und die Ermittlung der Betreuungsbedarfe vor Ort verantwortlich und von Anfang an in die Planung einzubeziehen.
- Bauordnungsamt und Brandschutz:
Bei der Suche nach geeigneten Räumen ist das Bauordnungsamt zu beteiligen. Hier geht es um bauordnungsrechtliche Fragen und ggf. um die Beantragung einer Baunutzungsänderung, wenn die Räume bisher nicht zur Kinderbetreuung genutzt werden.



Die örtliche Feuerwehr muss einbezogen werden, um alle Fragen des Brandschutzes zu prüfen – z.B. ob geeignete Rettungswege vorhanden sind.

- Gesundheitsamt

Das Gesundheitsamt ist als Beratungsinstanz zu sehen und wird die Ausstattung und Nutzung der Räume unter Beachtung der Gesundheits- und Hygienevorschriften prüfen.

Die Unfallkasse NRW ist zuständig für Kinder in Spielgruppen in kommunaler Trägerschaft, in Trägerschaft der freien Jugendhilfe und für Spielgruppen von gemeinnützig anerkannten Trägern.

Unfallkasse Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen
Ulenbergstr. 1
40223 Düsseldorf

Die Berufsgenossenschaft ist zuständig für Kinder in Spielgruppen in privater Trägerschaft (nicht als gemeinnützig anerkannt).

Berufsgenossenschaft für
Gesundheitsamt und Wohlfahrtspflege
Pappelallee 35/37
22089 Hamburg



5. Struktur der Spielgruppen

Die Gruppenstruktur ist von mehreren Rahmenbedingungen abhängig; zum einen ist die Größe, Lage und Beschaffenheit der Räume in den Blick zu nehmen und zum anderen das Alter der Kinder.

Je jünger die Kinder sind und je altershomogener die Zusammensetzung der Gruppe ist, desto kleiner und damit überschaubarer sollte die Kindergruppe sein.

Folgende Gruppengröße ist möglich:

Bis zu 10 Plätzen für Kinder ab einem Jahr bis zu drei Jahren bzw. bis zum Übergang in einen Kindergarten.

Die Gruppenstärke ist abhängig von den tatsächlichen Gegebenheiten.



6. Öffnungs- und Betreuungszeiten

In der Regel sind Spielgruppen je nach Bedarf der Eltern 2- bis 5mal wöchentlich vormittags und/oder nachmittags für 3-4 Stunden geöffnet. Sollte der Betreuungsbedarf für ein Kind über diesen Zeitraum hinaus notwendig sein, erscheint der Besuch einer Regeltageseinrichtung sinnvoll.

Wenn eine Übermittagsbetreuung angeboten werden soll, handelt es sich nicht mehr um eine Spielgruppe.

Die Regelmäßigkeit der Betreuungszeiten trägt dazu bei, dass die Kinder zu den anderen Kindern der Gruppe Kontakte und Beziehungen aufbauen. Die Betreuungstage sollten verlässlich und über die Woche gleichmäßig verteilt sein.

Es ist möglich, dass verschiedene Spielgruppen zeitversetzt dieselben Räume benutzen können.

Sollten sich im Laufe des Betriebes Öffnungs- und Betreuungszeiten über das Angebot der Spielgruppe hinaus als erforderlich herausstellen, gelten nicht mehr die vorliegenden Rahmenbedingungen für eine Spielgruppe.

Bitte setzen Sie sich in diesem Fall mit den zuständigen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der Landesjugendämter in Verbindung.



7. Personal

Für die Betreuung der Kinder sind eine sozialpädagogische Fachkraft und eine weitere geeignete Kraft erforderlich.

Die Fachkraft leitet die Gruppe kontinuierlich. Die für die Gruppe eingestellten Personen müssen – zum Aufbau einer verlässlichen und stabilen Bindung – feste Bezugspersonen für die Kinder sein. Nur so ist ein guter Beziehungsaufbau möglich.



8. Pädagogische Konzeption der Spielgruppe

Mit der Beantragung einer Betriebserlaubnis sind die Grundzüge einer pädagogischen Konzeption der Spielgruppe darzulegen. Aus dieser soll hervorgehen, welche Ziele und Inhalte die pädagogische Arbeit bestimmen und mit welcher Haltung und welchen Methoden diese umgesetzt werden.

Für die Reflektion und Weiterentwicklung der Arbeit in den Spielgruppen sollte fachliche Unterstützung z. B. vom örtlichen Jugendamt oder fachlichen Netzwerken in Anspruch genommen werden. Insbesondere der fachliche Austausch und der informelle Kontakt zu umliegenden Tageseinrichtungen für Kinder ist empfehlenswert.

In der pädagogischen Konzeption sind neben Aussagen zum Trägerprofil, der Struktur der Einrichtung, dem Tagesablauf etc. vor allem Aussagen zur Gestaltung der Eingewöhnung besonders wichtig.

Die Eingewöhnungsphase ist in enger Zusammenarbeit mit den Eltern zu gestalten.

Alle Beteiligten brauchen für den Eingewöhnungsprozess Zeit.

Eine individuelle Eingewöhnung des Kindes ist notwendig. Deshalb ist die Anwesenheit einer Bezugsperson in dieser Phase unbedingt erforderlich.

Die Trennung von den Eltern sollte auf keinen Fall zu früh vollzogen werden. Das Kind sollte den Zeitpunkt bestimmen.

Die für die Region zuständigen Fachberaterinnen und Fachberater der Landesjugendämter stehen für Informationen und Beratung zur Verfügung.

www.lvr.de oder www.lwl.org



9. Zusammenfassung

	Spielgruppe
Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII	<ul style="list-style-type: none"> • Antrag über das örtliche Jugendamt einreichen • Antragsvordrucke im Netz beider Landesjugendämter: <ul style="list-style-type: none"> - www.lvr.de - www.lwl.org/kita
Räume und deren Prüfung	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Raum (ca. 45 qm) mit ausreichender Spiel- und Bewegungsfläche • Ggf. ein Ruheraum/Ausweichraum • Sanitärbereich/Pflege- und Wickelbereich • Küchennutzung • Abstimmung mit der Bauaufsicht, dem Brandschutz, dem Gesundheitsamt • Berücksichtigung der Anforderungen der Unfallkasse/ggf. Berufsgenossenschaft
Außengelände	<ul style="list-style-type: none"> • Ein Außengelände am Haus oder in erreichbarer Nähe (je länger die Betreuungszeit, um so wichtiger)
Anzahl und Alter der Kinder	<ul style="list-style-type: none"> • Maximal 10 Plätze für Kinder ab 1 Jahr bis 3 Jahre (Übergang in einen Kindergarten)
Öffnungszeit	<ul style="list-style-type: none"> • 2- bis 5mal in der Woche, (vormittags und/oder nachmittags) • 3-4 Stunden täglich pro Gruppe
Personal	<ul style="list-style-type: none"> • 1 sozialpädagogische Fachkraft • 1 weitere geeignete Kraft (feste Bezugsperson)

Die Herausgeber:

LVR Landschaftsverband Rheinland

www.lvr.de

LWL-Landschaftsverband Westfalen Lippe

www.lwl.org

Text und Konzeption:

LVR-Landesjugendamt, Fachbereich Kinder und Familie

LWL-Landesjugendamt, Fachberatung Kindertagesbetreuung

Foto:

Volker Lannert, Bonn, www.vlannert.de

und privat

Layout und Druck:

LVR-Druckerei

Stand:

August 2012

